



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/13
Luxemburg, den 16. September 2013

Urteile in den Rechtssachen T-79/10
Colt Télécommunications France / Kommission; T-258/10 Orange /
Kommission und T-325/10 Iliad u. a. / Kommission

Das Gericht bestätigt die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission, mit der die öffentliche Förderung des Hochleistungskommunikationsnetzes im Departement Hauts-de-Seine mit 59 Millionen Euro genehmigt wurde

Das Projekt steht im Einklang mit der „Altmark“-Rechtsprechung

Das Department Hauts-de-Seine ist eine französische Gebietskörperschaft, die sich unmittelbar am Stadtrand von Paris (Frankreich) befindet. Um die Heterogenität der Gemeinden dieses Departments in wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht sowie in Bezug auf die Infrastruktur auszugleichen, beschlossen die französischen Behörden, ein elektronisches Hochleistungskommunikationsnetz (Glasfasernetz) zu errichten, das sogenannte Projekt THD 92.

Das Projekt sah die Gewährung eines Ausgleichs für Kosten einer Gemeinwohldienstleistung in Höhe von 59 Millionen Euro für die Einrichtung und den Betrieb dieses Netzes an eine Unternehmensgruppe vor, die Sequalum SAS, für die man sich im Wege einer Ausschreibung entschieden hatte. Um die europäischen Vorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen zu beachten, meldeten die französischen Behörden dieses Vorhaben am 27. Juni 2008 bei der Europäischen Kommission an.

Während der nächsten Monate versandten mehrere Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, darunter Colt Télécommunications France, Orange (früher France Télécom), Iliad, Free infrastructure und Free, die ihre Tätigkeiten in diesem Departement ausübten, Schreiben, in denen sie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen bei der Kommission in Frage stellten. Zwischen der Kommission und den französischen Behörden fand ein Schriftwechsel statt, um die Unterlagen zu dem Vorhaben durch zusätzliche Informationen zu ergänzen und den französischen Behörden zu ermöglichen, auf die Behauptungen und Erklärungen der betreffenden Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste zu erwidern.

Mit Entscheidung vom 30. September 2009¹ stellte die Kommission fest, dass das angemeldete Vorhaben keine staatliche Beihilfe sei. Die fünf in Rede stehenden Gesellschaften erhoben Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung beim Gericht.

Mit seinen Urteilen vom heutigen Tag weist das Gericht die drei Klagen ab und bestätigt die Entscheidung der Kommission.

Zunächst hat das Gericht trotz der Feststellung, dass die neuen Leitlinien der Kommission² zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Entscheidung nicht anwendbar gewesen sind, entschieden, sich darauf zu beziehen, weil sie die Praxis der Kommission hinsichtlich der Anwendung der

¹ Entscheidung C (2009) 7426 final der Kommission vom 30. September 2009 betreffend die Gewährung eines Ausgleichs für Kosten einer Gemeinwohldienstleistung für die Einrichtung und den Betrieb eines elektronischen Hochleistungskommunikationsnetzes im Departement Hauts-de-Seine (Staatliche Beihilfe N 331/2008 - Frankreich).

² Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. 2009, C 235, S. 7).

Kriterien des Urteils *Altmark*³ kodifizieren und nützliche Hinweise zur Anwendung dieser Kriterien im Bereich der elektronischen Hochleistungskommunikation geben.

Das Gericht weist erstens das Argument der Gesellschaften zurück, die Verfahrensrechte der Klägerinnen seien dadurch verletzt worden, dass die Kommission nicht das in den Verträgen vorgesehene förmliche Prüfverfahren eingeleitet habe.

Im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen ist zu unterscheiden zwischen der Vorprüfungsphase, die nur dazu dient, der Kommission eine erste Meinungsbildung über die angemeldete Maßnahme zu ermöglichen, und der Phase des förmlichen Prüfverfahrens, die es der Kommission ermöglichen soll, sich umfassende Kenntnis von allen Gesichtspunkten eines Falles zu verschaffen. Grundsätzlich ist die Kommission nach dem Vertrag in dieser Phase dazu verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs **ist die Phase des förmlichen Prüfverfahrens unerlässlich, sobald die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe ist, auf ernste Schwierigkeiten stößt.**

Zum Nachweis, dass solche ernsten Schwierigkeiten vorlagen, müssen die fraglichen Gesellschaften ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte vorlegen, die sich zum einen aus den Umständen und der Dauer der Vorprüfungsphase und zum anderen aus dem Inhalt der angefochtenen Entscheidung ergeben. In den vorliegenden Verfahren sind die Gesellschaften insbesondere der Meinung, dass die Zeitspannen im Vorprüfungsverfahren Aufschluss über ernste Schwierigkeiten gäben. Sie machen u. a. geltend, dass die Kommission die angefochtene Entscheidung nach einer Ermittlungsphase von 15 Monaten erlassen habe, was ihrer Ansicht nach eine äußerst lange Zeitspanne ist.

Das Gericht weist darauf hin, dass **die Dauer der Vorprüfung ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, an dem die Kommission die vollständige vom Mitgliedstaat durchgeführte Meldung erhalten hat, wobei die Kommission über eine Frist von höchstens zwei Monaten zur Vornahme der Vorprüfung verfügt.**

Außerdem erläutert das Gericht, dass **die Meldung im Fall eines Ersuchens um weitere Informationen erst zum Zeitpunkt des Erhalts der letzten angeforderten Informationen als vollständig anzusehen ist und die Frist von zwei Monaten nicht vor diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt.** Im vorliegenden Fall hatte die Kommission von den französischen Behörden solche zusätzlichen Informationen verlangt. Da die letzten ergänzenden Informationen am 10. August 2009 übermittelt worden waren und die Entscheidung am 30. September 2009 erlassen worden ist, stellt das Gericht fest, dass die Kommission, die die angefochtene Entscheidung innerhalb der nach den europäischen Vorschriften vorgesehenen zwei Monate erlassen hat, keinen Rechtsfehler begangen hat.

Zweitens weist das Gericht das Vorbringen der Gesellschaften Orange, Iliad, Free infrastructure und Free zurück, dass die Kommission gegen die im Urteil *Altmark* aufgestellten Kriterien verstoßen habe. Nach diesem Urteil ist es möglich, dass eine Ausgleichszahlung für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nicht als staatliche Beihilfe eingestuft wird, wenn vier kumulative Kriterien erfüllt sind:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein.
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, sind zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*, C-280/00 (vgl. auch PM Nr. 64/03).

4. Wenn die Wahl des Unternehmens nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, so ist die Höhe des Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das angemessen ausgestattet ist, hätte (unter Berücksichtigung der Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen).

Was das erste Kriterium angeht, stellt das Gericht fest, dass das Projekt THD 92, das ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt und wegen eines Marktversagens eingerichtet wurde, als **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** eingestuft werden kann.

Entgegen dem Vorbringen der Gesellschaften weist das Gericht darauf hin, dass **die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, was sie als DAWI ansehen, über einen weiten Wertungsspielraum verfügen, solange ihre Aufgabe gewissen Mindestkriterien entspricht, darunter u. a. dem Kriterium, dass diese Aufgabe universal und obligatorisch sein muss.** Die Mitgliedstaaten müssen im Übrigen angeben, aus welchen Gründen sie der Ansicht sind, dass die fragliche Dienstleistung wegen ihres spezifischen Charakters die Einstufung als DAWI und die Unterscheidung von anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verdient. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass diese Kriterien in den vorliegenden Fällen erfüllt sind, da der Zugang zu Hochleistungsdiensten für die Gesamtheit der gemeinwirtschaftlichen Dienste und die Bevölkerung des Departments einen allgemeinen Bedarf deckt und im Vergleich zu anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens besonders dem Gemeinwohl dient.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass für dieses Department kein kommerzieller Betreiber ein Hochleistungsnetz eingerichtet hatte, das alle privaten und professionellen Benutzer umfasst. Daher hat die Kommission keinen Rechtsfehler begangen, indem sie **das Vorliegen von Marktversagen** festgestellt hat, **was eine Vorbedingung für die Einstufung einer Tätigkeit als DAWI darstellt und somit für die Feststellung, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt.**

In Bezug auf das dritte Kriterium prüft das Gericht, ob eine Überkompensation der mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten zugunsten des Beauftragten, der Unternehmensgruppe Sequalum SAS, vorliegt.

Es erinnert daran, dass der Mitgliedstaat auch über ein Ermessen zur Einschätzung der Mehrkosten verfügt, die bei der Durchführung der DAWI anfallen. Diese Einschätzung hängt von komplexen wirtschaftlichen Umständen ab, so dass sich die von der Kommission ausgeübte Kontrolle hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Überkompensation darauf beschränkt, ob ein offenkundiger Fehler vorliegt.

In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass die Kommission ordnungsgemäß überprüft hat, dass mit der Vereinbarung zur Deligierung der gemeinwirtschaftlichen Leistung sichergestellt werden sollte, dass der Beauftragte nicht mehr erhält, als erforderlich ist, um die für die in Rede stehende gemeinwirtschaftliche Leistung angefallenen Kosten und einen angemessenen Gewinn zu decken.

Da das zweite und das vierte Kriterium auch erfüllt sind, weist das Gericht die gegen die Entscheidung der Kommission erhobenen Klagen ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-79/10](#), [T-258/10](#) und [T-325/10](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255